

Ergänzung zum Tagesordnungspunkt 8 Anträge und Wünsche:

Satzung alt	Satzung neu
<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Disziplinarregelungen</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist spätestens bis zum 30.09. dem Geschäftsführenden Vorstand (GV) schriftlich zu erklären.</p> <p>(2) Ein Ausschluss kann nach Anhörung des Ältestenrats durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sachbeschädigung an Vereinseigentum, b) groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung, c) unehrenhaftem oder unkameradschaftlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender Handlungen, d) Nichtzahlung des Vereinsbeitrages für 6 Monate trotz mehrmaliger Mahnung. 	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Disziplinarregelungen</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.</p> <p>Das ausscheidende Mitglied verliert alle Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist spätestens bis zum 30.09. dem Geschäftsführenden Vorstand (GV) schriftlich zu erklären.</p> <p>(2) Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als 12 Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.</p> <p>(3) Ein Ausschluss kann nach Anhörung des Ältestenrats durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Sachbeschädigung an Vereinseigentum, b) groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung, c) unehrenhaftem oder unkameradschaftlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender Handlungen, d) Nichtzahlung des Vereinsbeitrages für 6 Monate trotz mehrmaliger Mahnung.
<p>§ 11 Geschäftsführender Vorstand (GV)</p> <p>(2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des GV gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dem GV obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der MGV und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Soweit erforderlich, kann er den erweiterten Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben in seine Arbeit einbeziehen. Er ist ehrenamtlich tätig. Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand über die wesentlichen Vereinsgeschäfte zu unterrichten.</p>	<p>§ 11 Geschäftsführender Vorstand (GV)</p> <p>(2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des GV gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dem GV obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der MGV und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Soweit erforderlich, kann er den erweiterten Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben in seine Arbeit einbeziehen. Er ist ehrenamtlich tätig. Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand über die wesentlichen Vereinsgeschäfte zu unterrichten. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. §3 Nr. 26a EStG gewährt werden.</p>

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder

der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins,

weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Tele- sowie elektronischen Medien zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen hat jedes Mitglied das Recht auf

Auskunft über seine gespeicherten Daten,

Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder

der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins,

weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Tele- sowie elektronischen Medien zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen hat jedes Mitglied das Recht auf

Auskunft über seine gespeicherten Daten,

Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten.

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Sperrung und Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Einzelheiten werden in der Datenschutzordnung als Anlage zu dieser Satzung beschrieben.